

**ACHTUNG**

**DIESE VERSION DES SATZUNG DES  
LANDESVERBANDES BADEN-  
WÜRTTEMBERG IST EIN ENTWURF!  
DIE INKRAFTSETZUNG DIESES  
ENTWURFES WIRD FÜR DEN  
LANDESPARTEITAG 2014.1 IN  
HEIDELBERG BEANTRAGT**

==Abschnitt A: Grundlagen==

==§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet==

(1) Der [[Landesverband Baden-Württemberg]] der Piratenpartei Deutschland ist ein untergeordneter Gebietsverband auf Landesebene gemäß der Satzung der Piratenpartei Deutschland ([[Bundessatzung]]).

(2) Der Landesverband Baden-Württemberg der Piratenpartei Deutschland führt einen Namen und eine Kurzbezeichnung. Der Name lautet: Piratenpartei Deutschland Landesverband Baden-Württemberg.

Die offizielle Abkürzung des Landesverbandes Baden-Württemberg der Piratenpartei Deutschland lautet: PIRATEN.

(3) Der Sitz des Landesverbandes ist Stuttgart. Untergeordnete Gliederungen des Landesverbandes Baden-Württemberg der Piratenpartei Deutschland führen den Namen Piratenpartei Deutschland verbunden mit ihrer Organisationsstellung und dem Namen der Gliederung.

(4) Das Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes Baden-Württemberg der Piratenpartei Deutschland ist das Bundesland Baden-Württemberg.

~~(5) Die im Landesverband Baden-Württemberg der Piratenpartei Deutschland organisierten Mitglieder werden im Folgenden als Piraten bezeichnet.~~

==§ 2 - Mitgliedschaft==

(1) Mitglied des Landesverbandes ist jedes Mitglied der Piratenpartei Deutschland im Tätigkeitsgebiet. Ausnahmen regelt

die Bundessatzung.

(2) Der Landesverband und jede niedere Gliederung führt ein MitgliederPiratenverzeichnis auf entsprechender Ebene.

===\$ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft==

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft der Piratenpartei Deutschland wird durch die [[Bundessatzung#\$ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft|Bundessatzung]] geregelt.

(2) Jegliche Änderung am Bestand der Mitgliedsdaten muss allen übergeordneten Gliederungen mitgeteilt werden.

===\$ 4 - Rechte und Pflichten der PiratenMitglieder==

(1) Um eine Gleichbehandlung aller Mitglieder des LandesverbandesPiraten im Landesverband zu gewährleisten, werden die Rechte und Pflichten der MitgliederPiraten des Landesverbandes allein durch die [[Bundessatzung#\$ 4 - Rechte und Pflichten der Piraten|Bundessatzung]] geregelt. Eine hiervon abweichende Regelung durch niedere Gliederungen ist unzulässig.

===\$ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft==

(1) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der niedrigsten Gliederung anzuzeigen.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland wird durch die [[Bundessatzung#\$ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft|Bundessatzung]] geregelt.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband erfolgt durch Wechsel des Wohnsitzes in ein anderes Bundesland oder durch Beendigung der Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland.

===\$ 6 - Ordnungsmaßnahmen==

(1) Die Regelungen zu den Ordnungsmaßnahmen, die in der [[Bundessatzung#\$ 6 - Ordnungsmaßnahmen|Bundessatzung]] getroffen werden, gelten entsprechend auch auf Landesebene.

===\$ 7 - Gliederung==

(1) Die Gliederung des Landesverbands regelt die [[Bundessatzung#\$ 7 - Gliederung|Bundessatzung]].

====§ 8 - Bundespartei und Landesverbände====

(1) Der Landesverband verpflichtet sich, alles zu tun, um die Einheit der Piratenpartei Deutschland zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Piratenpartei Deutschland richtet. Der Landesverband verpflichtet sich, seine Organe und Untergliederungen zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

====§ 9 - Organe des Landesverbands====

(1) Organe sind der Vorstand, der Landesparteitag, das Landesschiedsgericht und die Gründungsversammlung.

(2) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal, und zwar am 25.11.2007.

====§ 9a - Der Vorstand====(1) ~~Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus seinem Vorsitzenden, den~~

~~stellvertretenden Vorsitzenden, dem politischen Geschäftsführer, dem Generalsekretär und dem Schatzmeister. Die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden wird durch den Landesparteitag bestimmt.~~

(1) Der aus mindestens fünf Personen bestehende Vorstand des Landesverbandes wird vom Landesparteitag gewählt. Der Landesparteitag bestimmt dabei, wer dem Vorstand vorsitzt, wer für die Finanzangelegenheiten zuständig ist, wer die Aufgaben der Mitgliederverwaltung wahrnimmt und wer die Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbandes betreut. Alle über diese Ämter hinaus gewählten Personen vertreten das den Vorsitz führende Vorstandsmitglied. Alle anderen Aufgaben des Vorstandes verteilt dieser in seiner Geschäftsordnung gemäß Absatz (8).

(1a) Die Mitglieder des Vorstands führen entsprechend ihrer nach Absatz (1) bestimmten Zuständigkeit die Amtsbezeichnungen »Vorsitzende« bzw. »Vorsitzender«, »Schatzmeisterin« bzw. »Schatzmeister«, »Generalsekretärin« bzw. »Generalsekretär«, »politische Geschäftsführerin« bzw. »politischer Geschäftsführer« und »stellvertretende Vorsitzende« bzw. »stellvertretender Vorsitzender«. Weitere im Rahmen der Geschäftsordnung übernommene Aufgaben haben keinen Einfluss auf die Amtsbezeichnung.

(2) Der Landesparteitag kann Nachrücker für den Vorstand wählen und die Reihenfolge des Nachrückens festlegen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand des Landesverbandes aus, wird mit Vorbehalt der Zustimmung des Nachrückenden innerhalb von zwei Wochen, der höchstgereichte Nachrücker Mitglied des Vorstandes in der Funktion eines stellvertretenden Vorsitzenden. Ein Nachrücker kann seinen Verzicht auf Nachrückung zugunsten eines anderen Nachrückers erklären, ohne einen zukünftigen Anspruch auf

## Nachrückung aufzugeben.

(2a) Der Landesparteitag kann zusätzlich zum Vorstand eine beliebige Anzahl von Nachrückenden für den Vorstand wählen und die Reihenfolge des Nachrückens festlegen.

(2b) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, wird innerhalb von zwei Wochen die in der Reihe der Nachrückenden höchstgereihte Person Mitglied des Vorstands und vertritt dann die den Vorsitz führende Person. Die höchstgereihte Person kann auf das ihr dadurch übertragene Vorstandsamt zugunsten einer anderen Person auf der Nachrückliste verzichten, ohne ihren Anspruch auf ein mögliches künftiges Nachrücken oder ihre Reihung in der Liste der Nachrücker aufzugeben.

(2c) Scheidet ein Vorstandsmitglied mit gemäß Absatz (1) festgelegter Funktion aus, entscheidet der Vorstand, wer die dadurch vakante Aufgabe übernimmt.

(3) Der Vorstand vertritt den Landesverband nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von einem Landesparteitag mindestens einmal im Kalenderjahr gewählt, spätestens 14 Monate nach der letzten Vorstandswahl. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

(5) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Die genauen Regelungen zu Einladungen, Einladungsfristen und anderen Sitzungsformalien regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes-Landesvorstandes. Die Treffen können virtuell erfolgen. Physische Treffen werden dabei mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(6) Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder-Piraten kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(7) Der Vorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages bzw. der Gründungsversammlung.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst u.a. Regelungen zu:  
# Verwaltung der Mitgliedsdaten und deren Zugriff und Sicherung  
# Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder, soweit sie nicht in Absatz (1) festgelegt sind.

# Dokumentation der Sitzungen  
# virtuellen oder fernmündlichen Vorstandssitzungen  
# Form und Umfang des Tätigkeitsberichts  
# Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes

(9) Die Führung der Landesgeschäftsstelle wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.

(10) Der Vorstand liefert dem Landesparteitag zum Ende seiner Amtszeit einen schriftlichen ~~Tätigkeitsbericht~~ ab. Dieser umfasst die - in Eigenverantwortung zu erstellenden - Tätigkeitsberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder. ~~erstellt werden. Vorstandsmitglieder, wobei diese in Eigenverantwortung des Einzelnen~~ Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Wird der Vorstand insgesamt oder ein einzelnes Vorstandsmitglied ~~nicht entlastet, so kann der Landesparteitag oder der neue Vorstand gegen den alten Vorstand oder die nicht entlasteten Personen~~ ihm Ansprüche gelten machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, ~~hat dieses~~ unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.

(11) ~~Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz auf ein anderes Vorstandsmitglied oder kommissarisch auf ein Vorstandsmitglied eines Verbands der nächst niederen Gliederung über.~~ Der Vorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn weniger als drei Vorstandsmitglieder im Amt verbleiben oder wenn der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt. In einem solchen Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Vorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

(12) Tritt der gesamte Vorstand geschlossen zurück oder kann seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so führt der dienstälteste Vorstand der nächst niederen Gliederung kommissarisch die Geschäfte bis ein von ihm einberufener außerordentlicher Parteitag schnellstmöglich stattgefunden und einen neuen Vorstand gewählt hat.

====§ 9b - Der Landesparteitag====

(1) Der Landesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Landesebene.

(2) Der Landesparteitag tagt mindestens alle 15 Monate. Die Einberufung erfolgt

aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Mitglieder Piraten es beantragen.

Der Vorstand soll jedes Mitglied mindestens 4 Wochen vorher einladen; aus wichtigem Grund kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Statt der Einladung per Email kann eine Einladung auch per Post erfolgen.

Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, verläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten.

Die Einladung muss Angaben zum Tagungsort, zum Tagungsbeginn, eine vorläufige Tagesordnung enthalten und erklären, wie und wo weitere, aktuelle Informationen zum Parteitag bekannt gemacht werden.

Spätestens eine Woche 1 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

(3) Ist der Vorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher Landesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.

(4) Findet auf einem Landesparteitag eine Vorstandswahl statt, so nimmt der Landesparteitag den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.

(5) Über den Landesparteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahleiter und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigefügt.

(5) Über den Landesparteitag, die Beschlüsse und die Wahlen wird von zur Protokollführung gewählten Personen ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses ist von den das Protokoll führenden Personen sowie von der mit dem Vorsitz des Vorstandes betrauten und einer stellvertretenden Person zu unterzeichnen.

(5a) Das Wahlprotokoll wird zusätzlich von der mit der Wahlleitung betrauten Person und zwei bei der Wahl Helfenden unterzeichnet.

(7) Der Landesparteitag wählt einmal im Jahr mindestens zwei Rechnungsprüfer, die den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes vor der Beschlussfassung über ihn prüfen. Das

~~Ergebnis der Prüfung wird dem nächsten wählenden Landesparteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion entlassen.~~

(7) Der Landesparteitag wählt einmal im Jahr mindestens zwei Personen zur Durchführung einer Rechnungsprüfung. Diese umfasst den die Finanzen betreffenden Teil des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und wird vor der Entlastung des Vorstandes und seiner Mitglieder durchgeführt. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung wird dem nächsten Wahlparteitag vorgelegt und zum Protokoll genommen. Damit sind die mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen aus ihrer Funktion entlassen.

(7a) Die mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen tragen die Funktionsbezeichnung »Rechnungsprüferin« bzw. »Rechnungsprüfer«.

~~==S 10 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen==~~

~~==§10 - Aufstellung zur Bewerbung für die Wahlen zu Volksvertretungen ==~~

(1) Die ~~Bewerberaufstellung~~ ~~Aufstellung zur Bewerbung~~ für die Wahlen zu Volksvertretungen erfolgt nach den Regularien der einschlägigen Gesetze sowie den Vorgaben der [[Bundessatzung#§ 10 - Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen|Bundessatzung]] im Rahmen einer Aufstellungsversammlung.

(2) Die Aufstellung sversammlung kann sowohl als Mitgliederversammlung des zuständigen Stimm- bzw. Wahlkreises als auch im Rahmen einer anderen Mitgliederversammlung stattfinden, sofern gewährleistet wird, dass alle Stimmberechtigten in angemessener Zeit und Form eingeladen wurden und nur stimmberechtigte Mitglieder die Stimmberechtigten an der Wahl zur Aufstellung teilnehmen. Die Einladung muss dabei explizit auf die Aufstellung Bewerberaufstellung hinweisen.

~~==S 11 - Satzungs- und Programmänderung==~~

(1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit mindestens mindestens doppelt so vielen gültigen Ja- wie gültigen Nein-Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung oder Programmänderung auf einem Landesparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Vorstand eingegangen ist.

(3) Das Grundsatzprogramm der Piratenpartei Deutschland wird vom Landesverband übernommen. Ein eigenes Wahlprogramm basierend auf

den Werten des Grundsatzprogrammes kann auf Landesebene für Kommunal- und Landtagswahlen bei Bedarf vom Landesparteitag verabschiedet werden.

===\$ 12 - Auflösung und Verschmelzung==

(1) Die Auflösung oder Verschmelzung regelt die [[Bundessatzung#\$ 13 - Auflösung und Verschmelzung|Bundessatzung]].

===\$ 13 - Parteiämter==

(1) Die Regelung der [[Bundessatzung#\$ 15 - Parteiämter|Bundessatzung]] zu den Parteiämtern findet Anwendung.

===\$ 14 - Beschlussfassung / Wahlen==

(1) Dieser Paragraph regelt verwendete Verfahren beim Fassen von Beschlüssen und der Durchführung von Wahlen während Mitgliederversammlungen des Landesverbandes und seiner Untergliederungen. Untergliederungen können in ihren Satzungen abweichende Regelungen vorsehen.

(2) Soweit per Satzung oder Gesetz nicht anders vorgesehen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Soweit per Satzung oder Gesetz nicht anders vorgesehen, werden bei der Bestimmung von Mehrheiten Enthaltungen nicht als gültige Stimmen angerechnet.

~~(4) Die Wahlen von Mitgliedern der Vorstände, von Richtern und Ersatzrichtern der Schiedsgerichte und von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen sind geheim. Bei den übrigen Beschlüssen und Wahlen wird grundsätzlich offen abgestimmt.~~

~~(4) Die Wahlen von Mitgliedern des Vorstandes und des Schiedsgerichts und von Ersatzmitgliedern des Schiedsgerichts sind geheim. Ebenso die Wahlen zur Bewerbung für Volksvertretungen im Rahmen von Aufstellungsversammlungen.~~

(5) Abweichend von (4) wird bei sonstigen Personenwahlen geheim abgestimmt, wenn mindestens ein ~~stimmberechtigter Pirat~~ ~~stimmberechtigtes Mitglied~~ dies fordert. Abweichend von Absatz 4 wird bei sonstigen Beschlüssen geheim abgestimmt, wenn mindestens 5% der ~~stimmberechtigten Piraten~~ ~~stimmberechtigten Mitglieder~~ dies fordern.

~~(6) Es muss eine Möglichkeit bestehen, eine gültige Stimme abzugeben, ohne einen~~

der Kandidaten zu wählen.

(6) Es muss eine Möglichkeit zur Abgabe einer gültigen Stimme geben, ohne eine der zur Wahl stehenden Personen zu wählen.

(7) Wahlen für mehrere gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden.

==§ 15 - Kommunale Zweckverbände==

(1) Der Landesvorstand kann regionale Mitgliederversammlungen für Gebiete kommunaler Zweckverbände und Landkreise ohne Kreisverband einberufen.

(2) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Piratenpartei Deutschland mit angezeigtem Wohnsitz in der entsprechenden Region oder Mitgliedschaft in einer Untergliederung in der entsprechenden Region.

(3) Die regionale Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie beschließt über Programm und politische Positionen für die entsprechende Region.

(4) Es kommen darüber hinaus die gleichen Versammlungsformalitäten, Antragsfristen und Mehrheitsverhältnisse wie für Landesparteitage gemäß Satzung zur Anwendung.

==Abschnitt B: Finanzordnung==

==§ 1 Mitgliedsbeitrag ==

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird zum Jahresbeginn vollständig an die für das Mitglied zuständige Gliederung überwiesen. Der Mitgliedsbeitrag wird von den für das Mitglied zuständigen Gliederung quartalsweise über die Umlage an die höheren Gliederungen überwiesen.

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird zum Jahresbeginn vollständig an das zentrale Beitragskonto des Bundesverbandes überwiesen.

(1a) Zusätzlich kann die Möglichkeit angeboten werden, den

Mitgliedsbeitrag bei Mitgliederversammlungen der Piratenpartei über eine vom ausrichtenden Vorstand beauftragte Person in bar zu bezahlen. In diesem Fall trägt der ausrichtende Vorstand die Verantwortung, dass der eingezahlte Betrag dem zentralen Beitragskonto gutgeschrieben wird.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird abzüglich des Bundesanteils wie folgt aufgeteilt: 50% an den Landesverband, 15% an den zuständigen Bezirksverband, 20% an den zuständigen Kreisverband und 15% an den zuständigen Ortsverband. Sofern eine Gliederung nicht existiert, gehen die Gelder an die jeweils übergeordnete Gliederung.

#### ====§ 2 Parteienfinanzierung ===

(1) Die Parteienfinanzierung für den Landesverband und all seine Untergliederungen werden nach folgendem Schlüssel unter den Gliederungen verteilt.

(2) Dem Landesverband stehen 50%, den Bezirksverbänden 15%, den Kreisverbänden 20% und den Ortsverbänden 15% der Parteienfinanzierung zu.

(3) Unter den Gliederungen gleicher Ebene wird die Parteienfinanzierung durch die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandes geteilt. Anschließend wird mit der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der betroffenen Gliederung multipliziert. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder jeder Gliederung wird durch den Landesvorstand festgestellt. Stichtag ist jeweils der 31.12. des Vorjahres.

(4) Sofern eine Gliederung nicht existiert, gehen die Gelder an die jeweils übergeordnete Gliederung.

(5) Der Landesverband verteilt die Parteienfinanzierung quartalsweise auf seine Gliederungen.

#### ====§ 3 Entsprechende Anwendung der Bundessatzung====

Die [[Finanzordnung]] der Bundessatzung findet entsprechend Anwendung.

#### ==Abschnitt C: Schiedsgerichtsordnung==

§ 1 Für das Landesschiedsgericht gilt die [[Schiedsgerichtsordnung]].